

VERORDNUNG (EG) Nr. 67/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2300/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen

der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.

- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Januar 2003 nach Anwendung der entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der nächsten Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 74.

ANHANG

auf die für die Tranche des Monats Januar 2003 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz		Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 2003 verfügbare Menge (in t)	
	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG
ÜLG (Artikel 6) — KN-Code 1006	48,4643	—	—	797,768

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz	Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 2003 verfügbare Menge (in t)
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	71,5742	—
AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00	91,2057	—